



**Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen
Dreijahresplan mit Prüfbereichen für die Schuljahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26**



Offensiv-systematische Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an gemeindlichen und privaten Schulen durch die Schulaufsicht

Impressum

Verantwortlicher
Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 21, 6300 Zug

Verantwortlicher
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Markus Kunz, Leiter
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Download

Die vorliegende Übersicht ist im
Internet unter www.zg.ch/schulaufsicht
(Suchbegriff: Systematische Überprüfung)
abrufbar.

Inhalt

1. Auswahl der Prüfbereiche	4
2. Übersicht Dreijahresplanung Prüfbereiche	4
3. Prüfbereiche im Schuljahr 2023/24	5
3.1. Gemeindliche Schulen: Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen	5
3.2. Privatschulen: Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler	5
4. Prüfbereiche im Schuljahr 2024/25	6
4.1. Gemeindliche Schulen: Umsetzung von Grundsatz 1 der «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F»: Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickeln, umsetzen und prüfen	6
4.2. Privatschulen: Umsetzung der Meldepflicht an die Rektorinnen und Rektoren der Gemeinde, in denen die Kinder schulpflichtig sind	7
5. Prüfbereich im Schuljahr 2025/26	8
5.1. Gemeindliche Schulen und Privatschulen: Umsetzung Übertrittsverfahren I und II (Primarschule - Sekundarstufe I / Sekundarschule - Kantonale Mittelschulen)	8

1. Auswahl der Prüfbereiche

Die vorliegende «Dreijahresplanung der Prüfbereiche für die Schuljahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26» wurde von der Direktion für Bildung und Kultur auf der Basis des Grundlagenpapiers «Systematische Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben bei den gemeindlichen und privaten Schulen» festgelegt. Es handelt sich dabei um den dritten Überprüfungszyklus.

Bei der Wahl der Prüfbereiche wurde darauf geachtet, dass diese dem Anspruch gerecht werden, von Bedeutung für das Bildungswesen zu sein. So wurden Kernbereiche ausgewählt, die zentrale und relevante Aspekte für die Schule vor Ort, aber auch für den Kanton als Aufsichtsbehörde betreffen.

2. Übersicht Dreijahresplanung Prüfbereiche

Bei der Festlegung der Prüfbereiche wurde darauf geachtet, unterschiedliche Akteure als Zielgruppe zu definieren. So stehen sowohl Lehrpersonen als auch Mitglieder der Schulleitung im Fokus der Überprüfung. Die folgende Tabelle präsentiert die Prüfbereiche in einer Übersicht, nach Schuljahr und Art der Schule gegliedert:

Schuljahr	Gemeindliche Schulen	Privatschulen
2023/24	Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen	Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler
2024/25	Umsetzung von Grundsatz 1 B&F: Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickeln, umsetzen und prüfen	Umsetzung der Meldepflicht an die Rektorinnen und Rektoren der Gemeinde, in denen die Kinder schulpflichtig sind
2025/26	Umsetzung der Übertrittsverfahren I und II (Primarschule - Sekundarstufe I sowie Sekundarschule - Kantonale Mittelschulen)	

Im folgenden Kapitel werden die Prüfbereiche detaillierter beschrieben. Darin werden die Zielgruppen definiert, die Methoden der Überprüfung erwähnt sowie die rechtlichen Grundlagen festgehalten.

3. Prüfbereiche im Schuljahr 2023/24

3.1. Gemeindliche Schulen: Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen

Kriterium: Die Schulleitungen stellen sicher, dass die Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht unterrichts- und handlungsleitend einsetzen.

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonen der 1. Primarklasse bis 3. Klasse Sekundarstufe I – Schulleitungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Befragung – Dokumentenanalyse
Grundlagen	<p>Schulgesetz (BGS 412.11)</p> <ul style="list-style-type: none"> – § 16 Abs. 1: Während der obligatorischen Schulzeit müssen die vorgegebenen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen verwendet werden. – § 63 Abs. 5: Der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragsbefreiung der ihm zugeteilten Lehrpersonen.

3.2. Privatschulen: Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler

Kriterium: Die Schulleitenden von Privatschulen stellen mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitungen der Privatschulen
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Befragung – Dokumentenanalyse
Grundlagen	<p>Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)</p> <ul style="list-style-type: none"> – § 24 Abs. 1: Die Direktion für Bildung und Kultur anerkennt Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: [a, b, c] d) Gewähr, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

4. Prüfbereiche im Schuljahr 2024/25

4.1. Gemeindliche Schulen: Umsetzung von Grundsatz 1 der «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F»: Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickeln, umsetzen und prüfen

Kriterium: Die Schulleitungen sorgen dafür, dass eine einheitliche Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickelt, umgesetzt und geprüft wird.

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonen aller drei Zyklen – Schulleitungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Befragung – Dokumentenanalyse (z. B. Beurteilungskonzept)
Grundlagen	<p>Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113)</p> <ul style="list-style-type: none"> – § 1 Abs. 1: Die Beurteilung stützt sich auf die «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F».
	<p>BRB vom 14. Januar 2009</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F gelten als verbindliche Grundlage für die Beurteilungspraxis an den gemeindlichen Schulen.
	<p>Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F: Grundsatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickeln, umsetzen und prüfen – Beurteilen und Fördern strebt eine kohärente Beurteilungskultur an, die Subjektivität vermindert [...]. – Die Schule nutzt die Auseinandersetzung mit Qualitätsansprüchen einer zielorientierten Beurteilung als Chance zur ständigen Weiterentwicklung durch schulinterne Weiterbildungen, pädagogische Konferenzen, kollegiales Feedback. – Die Verfahren und Kriterien der Beurteilung werden von den Lehrpersonen in einem kommunikativen Prozess festgelegt. Somit werden subjektive Urteilsanteile vermindert, unterschiedliche Standpunkte einander angenähert und eine Einheit der Auffassung und Ansprüche entwickelt.

4.2. Privatschulen: Umsetzung der Meldepflicht an die Rektorinnen und Rektoren der Gemeinde, in denen die Kinder schulpflichtig sind

Kriterium: Die Privatschulen teilen der Rektorin bzw. dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mit.

Zielgruppe	– Schulleitungen und Schulsekretariate der Privatschulen
Methoden	Dokumentenanalyse – Informationsschreiben, E-Mails etc.
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11) – § 75 Abs. 5

5. Prüfbereich im Schuljahr 2025/26

5.1. Gemeindliche Schulen und Privatschulen: Umsetzung Übertrittsverfahren I und II (Primarschule - Sekundarstufe I / Sekundarschule - Kantonale Mittelschulen)

Kriterium: Die Lehrpersonen der Mittelstufe II und die Lehrpersonen der Sekundarschulen stellen sicher, dass die stufenspezifischen Übertrittsverfahren reglementskonform umgesetzt werden.

Zielgruppe	– Lehrpersonen der Mittelstufe II und der Sekundarschule
Methoden	– Befragung
Grundlagen	Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114) – U.a. §§ 2 Abs. 2, 4, 5, 7 Abs. 2, 8, 9, 10, 10a, 12
	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) 5. Abschnitt: Übertritt Sekundarstufe I - kantonale Mittelschulen – §§ 27b ff
	Internet unter www.zg.ch/uebertritte – Übertritt von der Primarstufe in eine Schulart der Sekundarstufe I (Werkschule, Realschule, Sekundarschule, Langzeitgymnasium); – Übertritt während der 1. Sekundarklasse ins Langzeitgymnasium; – Übertritt am Ende der 2. Sekundarklasse ins Kurzzeitgymnasium; – Übertritt am Ende der 3. Sekundarklasse in die Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule sowie ins Kurzzeitgymnasium und in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen.